

AG_REGIERUNGSRAT AGVE_2001_125 vom 8. November 2000

Ag Regierungsrat, 2000-11-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_regierungsrat_AGVE_2001_125

FR: AG_REGIERUNGSRAT AGVE_2001_125 du 8 novembre 2000

IT: AG_REGIERUNGSRAT AGVE_2001_125 del 8 novembre 2000

Regeste

Massnahmenplan. Eine vorgängige Anpassung der Zonenplanbestimmungen ist nicht erforderlich, wenn es darum geht, gestützt auf einen Massnahmenplan Emissionen einzugrenzen, die über dem «Zonendurchschnitt» liegen.

Erwägungen

E. 2

a) § 36 VRPG mit der Marginale «Parteientschädigung» lautet: «Im Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht ist dem Obsiegenden eine angemessene Entschädigung für die Kosten der Vertretung, der Verbeiständung oder Beratung durch Anwälte und weitere Sachverständige zuzusprechen. Die Entschädigung ist den Umständen entsprechend dem Unterliegenden oder dem interessierten Gemeinwesen oder beiden anteilweise aufzuerlegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.